

Datenschutz in der Praxis

5

Einwilligung nach Art. 7 DS-GVO

Wofür ist die Einwilligung erforderlich?

Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten von Patient*innen ist grundsätzlich verboten (Art. 9 DS-GVO). Ausnahmen bestehen beim Vorliegen gesetzlicher Regelungen oder wenn eine ordnungsgemäße Einwilligung in die Verarbeitung vorliegt. Regelmäßig wird die Einwilligung in die Behandlung und die dafür erforderliche Datenverarbeitung über den Behandlungsvertrag dokumentiert.

Welche Voraussetzungen muss eine ordnungsgemäße Einwilligung erfüllen?

Wichtig ist, dass die Einwilligung freiwillig, bestimmt und ausdrücklich ist, sich auf eine konkrete Verarbeitung bezieht und zuvor eine ausreichende Information der Patienten erfolgt, die klar und verständlich sein muss. Sogenannte Pauschal-Einwilligungen, die ein*e Patient*in nicht überblicken kann, sind unzulässig. Eine bestimmte Form der Einwilligung bedarf es nicht.

Muss eine Einwilligung zwingend schriftlich sein?

Auch mündliche Einwilligungen sind grundsätzlich wirksam. Aufgrund von Nachweis- und Rechenschaftspflichten ist es aber empfehlenswert, Einwilligungen schriftlich einzuholen, sofern Patientendaten z.B. an Dritte übermittelt werden sollen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Vor-, Mit- und Nachbehandler*in ist berufsrechtlich auch ohne ausdrückliche Einwilligung zulässig, sofern die Patient*innen im Vorfeld darüber informiert wurden und nicht widersprochen haben.

Kann eine Einwilligung widerrufen werden?

Ja, die Einwilligung kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden (siehe Art. 7 Abs. 3 DS-GVO).

Bedarf es einer Einwilligung zur Videoaufzeichnung?

Ja, zur Anfertigung von Aufnahmen im Rahmen einer Behandlung, die Nutzung und gegebenenfalls Weitergabe der Aufzeichnung ist sowohl datenschutzrechtlich als auch berufsrechtlich eine Einwilligung von Patient*innen erforderlich, die, wie oben erwähnt, jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann.

Nützliche Links

[Berufsordnung LPK RLP \(siehe § 7\)](#)

[Berufsordnung LÄK RLP \(siehe § 8\)](#)

https://www.kbv.de/media/sp/Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz.pdf

[Auskunftsrechte und -pflichten: Online-Broschüre klärt auf - Kassenärztliche Vereinigung Rheinland Pfalz \(kv-rlp.de\) \(siehe Seiten 5-6\)](#)

[Videoaufzeichnung Einwilligung: Mit Sicherheit gut behandelt.](#)

Rechtsgrundlage

Art. 7 DS-GVO Bedingungen für die Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. [...]
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. [...]
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.